**Ministerium für Klimaschutz, Umwelt,
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen
Der Minister**

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

Präsidentin des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Frau Carina Gödecke MdL
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE
VORLAGE
16/ 2500
alle Abg.

Johannes Remmel

02. Dezember 2014

Aktenzeichen III-6
bei Antwort bitte angeben

Telefon 0211 4566-301
Telefax 0211 4566-388
poststelle@mkulnv.nrw.de

60-fach

**Entwurf einer Verordnung über die Jagdzeiten
(Landesjagdzeitenverordnung – LJZeitVO)**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin, liebe Carina

die Landesregierung hat in ihrer jüngsten Kabinettsitzung den Entwurf der Verordnung über die Jagdzeiten in der beigefügten Fassung gebilligt und die Ausfertigung vorbehaltlich des Einvernehmens mit dem Landtag beschlossen.

Ich bitte daher um Weiterleitung des Entwurfs der Verordnung über die Jagdzeiten (Landesjagdzeitenverordnung – LJZeitVO) an die Damen und Herren Abgeordneten des Landtags.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Remmel

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
Infoservice 0211 4566-666
poststelle@mkulnv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
Haltestelle Kennedydamm oder
Buslinie 721 (Flughafen) und 722
(Messe) Haltestelle Frankenplatz

Verordnung
über die Jagdzeiten
(Landesjagdzeitenverordnung - LJZeitVO)[1]
Vom 2015

Auf Grund der §§ 2 Absatz 2 und 24 Absatz 1 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV. NRW. 1995 S. 2, ber. 1997 S. 56), die jeweils zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom TT MM 2015 (GV. NRW. S. ...) geändert worden sind, verordnet das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen:

§ 1
Jagdzeiten

(1) Die Jagd darf ausgeübt werden auf:

1. Rotwild	vom 1. August bis 15. Januar
Schmaltiere und Schmalspießer	vom 1. Mai bis 31. Mai
2. Dam- und Sikawild	vom 1. September bis 15. Januar
Schmaltiere und Schmalspießer	vom 1. Mai bis 31. Mai
3. Rehwild	
Kitze und Ricken	vom 1. September bis 15. Januar
Schmalrehe	vom 1. Mai bis 31. Mai
	vom 1. September bis 15. Januar
Böcke	vom 1. Mai bis 15. Januar
4. Muffelwild	vom 1. August bis 15. Januar
5. Schwarzwild	vom 1. August bis 15. Januar
Frischlinge (noch nicht einjährige Stücke)	ganzjährig
6. Feldhasen	vom 16. Oktober bis 31. Dezember
7. Wildkaninchen	vom 16. Oktober bis 28. Februar
Jungkaninchen	ganzjährig
8. Steinmarder	vom 16. Oktober bis 28. Februar
9. Iltisse	vom 16. Oktober bis 28. Februar
10. Hermeline	vom 1. September bis 28. Februar
11. Dachse	vom 1. September bis 30. November
12. Füchse	vom 16. Juli bis 28. Februar
Jungfüchse	ganzjährig
13. Minke	vom 16. Oktober bis 28. Februar
14. Waschbären	vom 1. September bis 28. Februar
Jungwaschbären	ganzjährig
15. Marderhunde	vom 1. September bis 28. Februar
Jungmarderhunde	ganzjährig
16. Rebhühner mit Ausnahme der	vom 1. September bis 15. Dezember

[1] Mit dieser Verordnung wird durch § 1 von § 22 Absatz 1 des Bundesjagdgesetzes abgewichen.

Beschränkung nach § 3 Nummer 1	
17. Fasanen	vom 16. Oktober bis 15. Januar
18. Wildtruthähne	vom 16. März bis 30. April
19. Ringeltauben	vom 1. November bis 20. Februar
20. Grau-, Kanada- und Nilgänse mit Ausnahme der Beschränkung nach § 3 Nummer 2	vom 16. Juli bis 31. Januar
21. Stockenten	vom 16. September bis 15. Januar
22. Rabenkrähen	vom 1. August bis 20. Februar
23. Elstern	vom 1. August bis 28. Februar.

(2) Soweit die Schonzeit für Wildkaninchen, Ringeltauben und Aaskrähen zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden von der unteren Jagdbehörde aufgehoben worden ist (§ 24 Absatz 2 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV. NRW. 1995 S. 2, ber. 1997 S. 56)), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom TT MM 2015 (GV. NRW. S. ...) geändert worden ist, ist die Jagd auch in den Setz- und Brutzeiten zulässig (§ 22 Absatz 4 Satz 2 des Bundesjagdgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Mai 2013 (BGBl. I S. 1386) geändert worden ist.

§ 2
Schonzeiten

Unbeschadet der Zuständigkeit der unteren Jagdbehörde, die Schonzeit für bestimmte Gebiete oder einzelne Jagdbezirke nach § 24 Absatz 2 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen aufzuheben, sind folgende Tierarten von der Jagd zu verschonen:

1. Rebhühner bis zum 31. Dezember 2020
2. Grau-, Kanada- und Nilgänse vom 15. Oktober bis 31. Januar innerhalb der Grenzlinien folgender Gebiete:

a) Unterer Niederrhein
Schnittpunkt Bahnlinie (außer Betrieb) / Staatsgrenze Bundesrepublik Deutschland / Königreich der Niederlande bei Kranenburg, Staatsgrenze bis B 8, B 8 bis B 220, B 220 bis Staatsgrenze, Staatsgrenze bis Gemeindegrenze Stadt Rees / Stadt Isselburg, Gemeindegrenze bis B 67, B 67 bis L 459, L 459 bis L 468, L 468 bis B 8, B 8 bis L 396, L 396 bis B 8, B 8 bis L 287, L 287 bis A 42, A 42 bis Bahnlinie, Bahnlinie bis Xanten, Bahnlinie (außer Betrieb) über Kleve, Kranenburg bis Staatsgrenze;

b) Weseraue
Schnittpunkt B 61 / Landesgrenze Nordrhein-Westfalen / Niedersachsen, Landesgrenze bis Bahnlinie, Bahnlinie bis K 39, K 39 bis B 482, B 482 bis Wehr bei Lahde, Wehr, linkes Weserufer bis L 770, L770 bis B 61, B 61 bis Landesgrenze.

§ 3
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Landesjagdgesetzes und zur Änderung anderer Vorschriften in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über die Jagdzeiten und die Jagdabgabe vom 31. März 2010 (GV. NRW. S. 237), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GV. NRW. S. 254) geändert worden ist, außer Kraft.

Der Minister
für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen

Begründung

Allgemeiner Teil:

Durch Artikel 1 des Gesetzes vom TT MM 2015 (GV. NRW. S. ...) wurde die Ermächtigung in § 2 Absatz 2 und § 24 Absatz 1 Landesjagdgesetz redaktionell neu gefasst. Das für das Jagdwesen zuständige Ministerium wurde ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen durch Rechtsverordnung Jagdzeiten für Tierarten, die nach § 2 Absatz 1 Landesjagdgesetz dem Jagdrecht unterliegen, festzusetzen.

Die Jagd- und Schonzeiten für die jagdbarten Arten gemäß § 2 Absatz 1 Bundesjagdgesetz hat der Bund durch Verordnung über die Jagdzeiten vom 2. April 1977 (BGBl. I S. 531), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. April 2002 (BGBl. I S. 1487) geregelt. Ergänzt wurden diese Regelungen durch die Verordnung über die Jagdzeiten und die Jagdabgabe vom 31. März 2010 (GV. NRW. S. 237), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GV. NRW. S. 254). Bis zum Wegfall der Rahmenregelungskompetenz des Bundes durften gemäß § 22 Abs. 1 Satz 3 Bundesjagdgesetz die vom Bund festgelegten Jagdzeiten lediglich abgekürzt oder aufgehoben werden. Nach Wegfall der Rahmenregelungskompetenz des Bundes besteht nunmehr jedoch die Möglichkeit, Jagdzeiten abweichend vom Bundesrecht festzulegen.

Besonderer Teil:

Zu § 1 Absatz 1
Die Jagdzeiten des § 1 berücksichtigen die Erfordernisse des Tier- und Naturschutzes. Die Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit bildet eine Grundlage für die Festsetzung der Jagd- und Schonzeit. Beim Schalenwild war ein weiteres Kriterium eine Störungsminimierung im Januar. Eine Besonderheit bildet die Verlängerung der Jagdzeit für Rehböcke sowie die Aufnahme einer Jagdzeit für Schmalspießer und Schmaltiere der Arten Rot-, Dam und Sikawild.

Nach § 24 Absatz 1 Landesjagdgesetz können Jagdzeiten abgekürzt, verlängert oder aufgehoben werden, soweit es die Hege des Wildes erfordert. Die Verlängerung von Jagdzeiten erfolgt abweichend von § 22 Absatz 1 des Bundesjagdgesetzes, Artikel 72 Absatz 3 Nummer 1 Grundgesetz.

Die Jagdzeit für alles Schalenwild endet einheitlich zum 15. Januar. Die Jagdausübung während des natürlichen Nahrungsengpasses im Winter kann zu einer starken Beunruhigung und Belastung des Wildes führen; Stoffwechselabläufe werden gestört, Wildschäden provoziert.

Die Jagdzeit für Rehböcke wurde vom 15.10. auf den 15.1. verlängert und damit mit der Jagdzeit auf Ricken synchronisiert. Dies ermöglicht die gemeinsame und damit effektivere Bejagung beider Geschlechter im Rahmen von Ansitzdrückjagden insbesondere zur Absenkung des Rehwildbestandes aus waldbaulichen Gründen oder im Rahmen einer Abstimmung mit den Jagdzeiten auf andere Arten wie das Rotwild. Die neue Jagdzeitenregelung für das Rehwild bietet mehr Entscheidungsspielräume vor Ort.

Die neu aufgenommene Jagdzeit für Schmalspießer und Schmaltiere der Schalenwildarten Rot-, Dam- und Sikawild vom 1.5. bis 31.5. orientiert sich an der hohen Aktivität und Sichtbarkeit der Tiere, die in den Fällen, in denen ohnehin auf Rehwild gejagt wird, zu einem effektiven Eingriff in diese Altersklasse genutzt werden kann.

Die Jagdzeit auf Feldhasen und Wildkaninchen beginnt am 16.10. und nicht mehr am 1.10 eines Jahres, da die Fortpflanzungszeit dieser Arten erst im September endet und die zur Aufzucht der Jungtiere notwendigen Häsinnen nicht erlegt werden dürfen.

Die Jagdzeit auf Dachse wurde um einen Monat nach hinten verlegt (vom 1.8. - 30.10. auf den 1.9. - 30.11.) wegen der nach neueren Erkenntnissen sich über die Zeit von Januar bis August erstreckenden Setz- und Aufzuchtzeit.

Beim Hermelin fallen die meisten Geburten in die Zeit vom 20. Februar bis zum 20. Mai, die intensive Betreuungsphase der Jungtiere dauern sechs bis sieben Wochen. Nach drei bis vier Monaten sind die Jungtiere ausgewachsen. Im Interesse der Schonung der zur Aufzucht notwendigen Elterntiere - auch für später geborene Jungtiere - beginnt die Jagdzeit erst ab 1.9. (früher 1.8.) eines Jahres.

Minke erhalten als nicht gebietsheimische Art eine Jagdzeit vom 1.9. - 28.2. Der Mink war bisher kein Wild. Die Jagdzeit trägt der Setz- und Aufzuchtzeit Rechnung.

Beim Fuchs trägt die Verlegung des Beginns der Jagdzeit vom 16.6. auf den 16.7. der von März bis Mitte Juli dauernden Setz- und Aufzuchtzeit Rechnung. Das gleiche gilt für den Waschbären, dessen Setz- und Aufzuchtzeit von März bis Ende August dauert. Die bisherige Jagdzeit des Marderhundes vom 1.9. - 28.2. wird beibehalten. Jungfüchse, Jungwaschbären und Jungmarderhunde sind wie bisher ganzjährig bejagbar.

Beim Federwild wird die Jagdzeit für Grau-, Kanada und Nilgans unter Berücksichtigung der Nist-, Brut- und Aufzuchtzeit unter Beachtung der „data sheets" des bei der EU-Kommission gebildeten ORNIS-Ausschusses beibehalten.

Zu § 2

Die bereits geringen Besätze der Rebhühner wurden in den letzten Jahren insbesondere aufgrund fortschreitender Verschlechterung der Lebensbedingungen in den Offenlandschaften weiter dezimiert. Bei Durchführung biotopverbessernder Maßnahmen ist insbesondere in den Gebieten, in denen Rebhühner vorkommen, eine Bestandserholung möglich. Durch die Einführung einer bis zum 31. Dezember 2020 befristeten ganzjährigen Schonzeit wird auf der einen Seite der Schutz des Rebhuhns verbessert, auf der anderen Seite jedoch auch die Möglichkeit geschaffen, lebensraumverbessernde Maßnahmen durchzuführen und möglichst aus Mitteln der Jagdabgabe zu fördern, um wieder stabile und damit bejagbare Bestände zu erhalten.

Bei der Bejagung von Grau-, Kanada- und Nilgänsen in den Schongebieten Unterer Niederrhein und Weseraue ändert sich inhaltlich weder die Schonzeit vom 15.

Oktober bis 31. Januar noch gibt es Grenzänderungen. Die bisherige Regelung des § 3 der Verordnung über die Jagdzeiten und die Jagdabgabe hat sich bewährt.

Zu § 3

§ 4 regelt in Absatz 1 das Inkrafttreten. Gleichzeitig wird die Verordnung bis zum 31.12.2020 befristet. Nach Kabinettbeschluss vom 20. Dezember 2011 soll eine neue Verordnung grundsätzlich eine Befristung mit einem Zeitrahmen der Befristung zwischen mindestens fünf und höchsten zehn Jahren enthalten. In Absatz 2 wird die Verordnung über die Jagdzeiten und die Jagdabgabe vom 31. März 2010 (GV. NRW. S. 237), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GV. NRW. S. 254) aufgehoben.